



Amtliche Bekanntmachung Nr. 78

(Stand: 06.09.2001)

Geschäftsordnung des Universitätsrats¹⁾ (Hochschulrats) der Universität Stuttgart vom 21.06.2001

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihren externen Mitgliedern einen Vorsitzenden²⁾ sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates leitet die Wahl.

(2) Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird im Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind so rechtzeitig zu versenden, dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei den Mitgliedern eingehen.

(2) Der Universitätsrat tagt in der Regel vier mal im Jahr, er muss mindestens einmal im Studienhalbjahr einberufen werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie das Rektorat kann verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Diese wird durch den Universitätsrat genehmigt.

(4) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

(5) Unter dem Punkt "Verschiedenes" können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier interne und vier externe Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Universitätsrat sowie der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. Dies gilt auch für die Frauenbeauftragte, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 5 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabengebiet des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch der Vertreter des Ministeriums sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder innerhalb von zwei Wochen begründet dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorsitzende für den Universitätsrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Die mit dem Senat gemeinsame Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der Vorsitzende. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer zustimmt.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Stimmen der internen und externen Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 21.06.2001

Barbara Bertrang
Vorsitzende des Universitätsrats

-
- 1) Die Bezeichnung "Universitätsrat" ist durch das MWK in der Grundordnung nicht genehmigt.
 - 2) Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer

◀ Amtliche Bekanntmachungen